

An die Bundesversammlung
3003 Bern

Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 1999

vom 8. Februar 2000

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1999 Bericht zu erstatten.

Wir sprechen den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte unseren Dank für die parlamentarischen Initiativen betreffend eine Teilrevision des Bundesrechtspflegegesetzes zur Entlastung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts aus. Wir hoffen, dass daraus Massnahmen resultieren, die geeignet sind, vor einer durchgreifenden Justizreform kurzfristig der äusserst besorgniserregenden Belastungssituation unseres Gerichtes entgegenzutreten. Hinsichtlich der Geschäftslast verweisen wir auf Abschnitt B/I. unserer Berichterstattung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

8. Februar 2000

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Meyer
Der Generalsekretär: Medici

Anhang: Überblick über die im Jahre 1999 publizierte Rechtsprechung

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Die Zusammensetzung des Gerichts hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtierte Bundesrichter Ulrich Meyer, als Vizepräsident Bundesrichter Alois Lustenberger.

Am 21. Dezember hat die Bundesversammlung für die Jahre 2000 und 2001 Bundesrichter Alois Lustenberger zum Präsidenten und Bundesrichter Franz Schön zum Vizepräsidenten gewählt.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Geschäftslast

Die Statistiken und die Grafiken im Teil C enthalten Angaben zur Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2423 (2205), was eine Zunahme um 218 Fälle bedeutet. Erhöht hat sich insbesondere die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+ 46), in der Invalidenversicherung (+ 107), in der Unfallversicherung (+ 87), auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (+ 14) und in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+ 17). Rückläufig waren demgegenüber die Eingänge in der Krankenversicherung (- 51). Praktisch konstant blieben die Eingänge in den übrigen Zweigen (u.a. Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz und Familienzulagen in der Landwirtschaft). Insgesamt wurden 2251 (2151) Fälle erledigt, was einer Zunahme um 100 Fälle entspricht.

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen haben 194 (206) Fälle bearbeitet.

Am 31. Dezember waren 1830 (1685) Beschwerden hängig. Die mittlere Prozessdauer betrug neun Monate (Vorjahr: 9,3 Monate).

Trotz erneuter Steigerung der Erledigungen (+ 4,6 %) verursachte der seit Jahren andauernde Zuwachs der Eingänge (+ 9,9 %) auch im Berichtsjahr eine Erhöhung der Pendenzen (+ 10,5 %). Die Anzahl der Pendenzen im Verhältnis zu den Eingängen weist wie im Vorjahr einen Quotienten von rund 75 % aus, was eindeutig zu hoch ist.

Am Ende eines Zeitraums von zehn Jahren stellen wir fest, dass die Eingänge von 1990 bis 1999 um 113 % (von 1139 auf 2423) zugenommen haben. Im gleichen Zeitraum sind die Erledigungen um 98 % angestiegen (von 1137 auf 2251), die Pendenzen gar um 116 % (von 847 auf 1830). Dabei ist die Zahl der Richterinnen und Richter unverändert bei neun geblieben, während der Bestand der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber immerhin von 22 auf 32 erhöht worden ist. Angesichts dieser Entwicklung der Zahlen bleibt die dringliche Notwendigkeit einer Teilrevision des Bundesrechtspflegegesetzes, wie sie von den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte mit ihrer parlamentarischen Initiativen erkannt worden ist, unverändert bestehen.

II. Gerichtsorganisation

Das Gericht hat am 16. November ein neues Reglement verabschiedet. Das zum Zweck der optimalen Ausnützung der Ressourcen total revidierte Reglement (SR 173.111.2) ist auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden. Der Hauptunterschied zum alten Reglement liegt in der Schaffung einer dritten Dreierkammer als weitere Spruchbehörde. Die neun Gerichtsmitglieder sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren diesen Kammern fest zugeteilt. Eine neu geschaffene Gerichtsleitung sorgt für eine weitgehende Entlastung des Gesamtgerichts von administrativen Aufgaben.

III. Personalbestand

Der Personalbestand des Gerichts umfasst 60 (58) Stellen (32 für Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sowie Gerichtssekretäre und Gerichtssekretärinnen, 3 Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Informatikdienst [wovon 2 Stellen unter zwei Mitarbeitern und einer Mitarbeiterin aufgeteilt sind, die in Lausanne tätig sind], 4 Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dokumentationsdienst, 17 [+ 2] Stellen für Kanzlei und Verwaltungsbeamte und Verwaltungsbeamtinnen sowie 4 Stellen für Hilfskräfte).

IV. Erweiterung des Gerichtsgebäudes

Die Baugesuchseingabe für das Projekt "Balance" (siehe Geschäftsbericht 1996, Abschnitt B, VIII.) an die Baudirektion der Stadt Luzern erfolgte im Juli 1997. Im Berichtsjahr ist keine Baubewilligung erteilt worden. Die Unterbringung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Gerichts an vier Standorten ist unbefriedigend und erschwert mit der zunehmenden Geschäftslast die betrieblichen Abläufe sowie die Zusammenarbeit in erheblicher Weise. Die Lösung der baulichen Situation erscheint daher nach wie vor als vordringlich, vor allem auch im Hinblick darauf, dass das Gericht über keinen Platz für zusätzliche Richter oder Richterinnen verfügt, wie sie von den parlamentarischen Initiativen verlangt werden.

V. Beziehungen zum Bundesgericht

Die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unser Gericht führten am 22. September auf Schloss Prangins eine gemeinsame Sitzung durch (Art. 127 Abs. 3 OG), an welcher die Themen "Datenschutz/ Urteilsbekanntmachung und Archivzugang" sowie die "Koordination der Rechtsprechung betreffend Anwendung der neuen Bundesverfassung" behandelt wurden.

Die Verwaltungskommissionen beider Gerichte haben an einer gemeinsamen Sitzung Probleme der öffentlichen Verkündung der Entscheide und Fragen im Personalbereich, welche sich mit der Einführung des neuen Bundespersonalgesetzes stellen, behandelt. Sie haben die Aufhebung der Informatikkommission der eidgenössischen Gerichte per 31. Dezember beschlossen und deren Kompetenzen und Aufgaben ab Beginn des Jahres 2000 übernommen.

VI. Informatik

Zwei Richter und der Generalsekretär wirkten in der Informatikkommission der eidgenössischen Gerichte mit. Diese hat ihre letzte Sitzung am 29. Oktober abgehalten (zu den Gründen vgl. Abschnitt B/V. hievor).

VII. 30 Jahre Eidg. Versicherungsgericht als Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts

Am 1. Oktober jährte sich zum 30. Mal der Tag, an welchem das Eidgenössische Versicherungsgericht in die Verwaltungsrechtspflege durch das Bundesgericht integriert wurde. Zu diesem grundlegenden Ereignis fand in Luzern ein Gedenk Anlass statt, welchen die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrätin Ruth Metzler, Bundesgerichtspräsident Martin Schubarth und Professor Pierre Moor, Universität Lausanne, mit ihrer Anwesenheit und Mitwirkung beehrten.

VIII. Besuch einer Delegation des deutschen Bundessozialgerichts

Vom 14.-16. April empfing das Gericht eine Delegation des deutschen Bundessozialgerichts aus Kassel. Der Gedankenaustausch über verschiedene zentrale Themen der Sozialgerichtsbarkeit galt u.a. der Bedeutung der internationalen Rechtsentwicklung, namentlich in den Bereichen der Internationalen Arbeitsorganisation und Europas, den Möglichkeiten und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung sowie dem Recht der Leistungserbringer, vor allem in der Krankenversicherung, nach deutschem und schweizerischem Recht.

C. STATISTIK 1999

I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

| | Erledigung in den Vorjahren | | | | | Uebertrag von 1998 | Erlidigt Total anhängig | Uebertrag auf 2000 | Erledigungsarten | | | Mittlere Prozessdauer in Monaten | | |
|--|-----------------------------|------|------|------|-----------|--------------------|-------------------------|--------------------|------------------|------------------|-------------|----------------------------------|---------------|---------------|
| | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | Uebertrag | | | | Abschrei- bung | Nicht- eintreten | Abwei- sung | | Gut- heissung | Rück- weisung |
| | | | | | von 1998 | | | | | | | | | |
| a. Alters- und Hinterlassenen- versicherung | 338 | 329 | 340 | 420 | 259 | 695 | 383 | 312 | 9 | 116 | 176 | 42 | 40 | 8.4 |
| b. Invalidenversicherung | 372 | 418 | 516 | 599 | 461 | 1207 | 676 | 531 | 12 | 56 | 375 | 105 | 128 | 8.4 |
| c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV | 65 | 62 | 65 | 69 | 54 | 134 | 76 | 58 | 3 | 12 | 31 | 16 | 14 | 9.4 |
| d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge | 38 | 56 | 57 | 66 | 55 | 134 | 59 | 75 | 0 | 12 | 20 | 19 | 8 | 12 |
| e. Krankenversicherung | 203 | 158 | 159 | 211 | 166 | 319 | 182 | 137 | 10 | 23 | 90 | 37 | 22 | 10.8 |
| f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten) | 189 | 257 | 220 | 354 | 326 | 778 | 366 | 412 | 7 | 14 | 225 | 61 | 59 | 10.7 |
| g. Militärversicherung | 9 | 12 | 9 | 4 | 9 | 18 | 12 | 6 | 0 | 2 | 9 | 1 | 0 | 7.5 |
| h. Erwerbsersatzordnung | 2 | 1 | 2 | 0 | 2 | 4 | 3 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 | 0 | 7.5 |
| i. Familienzulagen in der Landwirtschaft | 1 | 0 | 2 | 2 | 1 | 3 | 1 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 2.6 |
| k. Arbeitslosenversicherung | 313 | 339 | 382 | 426 | 325 | 788 | 492 | 296 | 12 | 46 | 241 | 118 | 75 | 8.2 |
| l. Beschwerden in personal- rechtlichen Angelegenheiten | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.9 |
| Total | 1530 | 1632 | 1753 | 2151 | 1658 | 4081 | 2251 | 1830 | 54 | 282 | 1168 | 401 | 346 | 9 |

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1982; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 441

Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1762 = 72,7%; Französisch 486 = 20,1%; Italienisch 175 = 7,2%

2) Hievon nach Art. 36a OG: 426

3) Wovon eingegangen 1995: 1 (Verfahren sistiert); 1997: 6; 1998: 266 (1 Verfahren sistiert); 1999: 1557 (4 Verfahren sistiert)

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

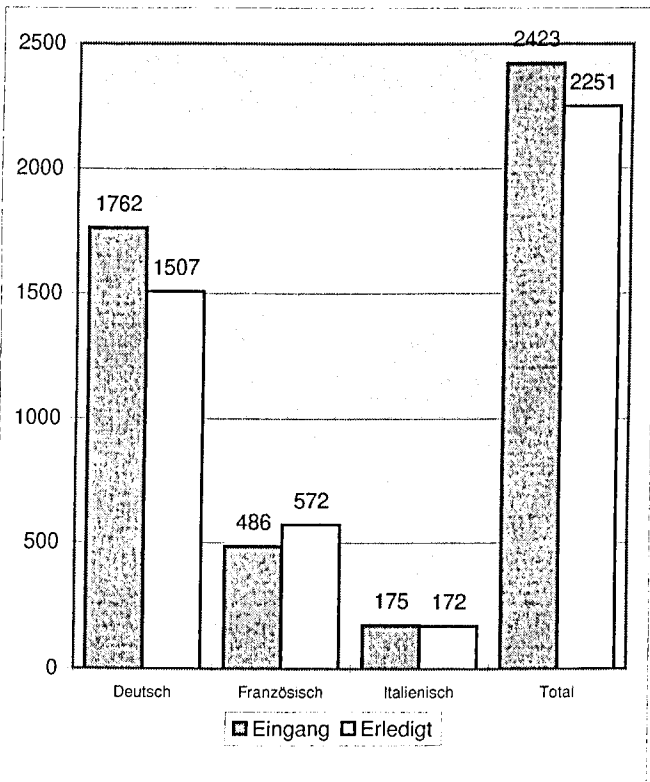
2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

| Nach Sprachen | Fälle | % | Nach Kammern |
|---------------|-------|------|--------------------------------------|
| Deutsch | 1507 | 67,0 | I. Kammer (5 Richter) 149 |
| Französisch | 572 | 25,4 | II. und III. Kammer (3 Richter) 2102 |
| Italienisch | 172 | 7,6 | = 2251 |
| | | | Vom Gesamtgericht beraten 5 |
| | | | Oeffentliche Beratungen 7 |
| | | | (Art. 17 OG) |

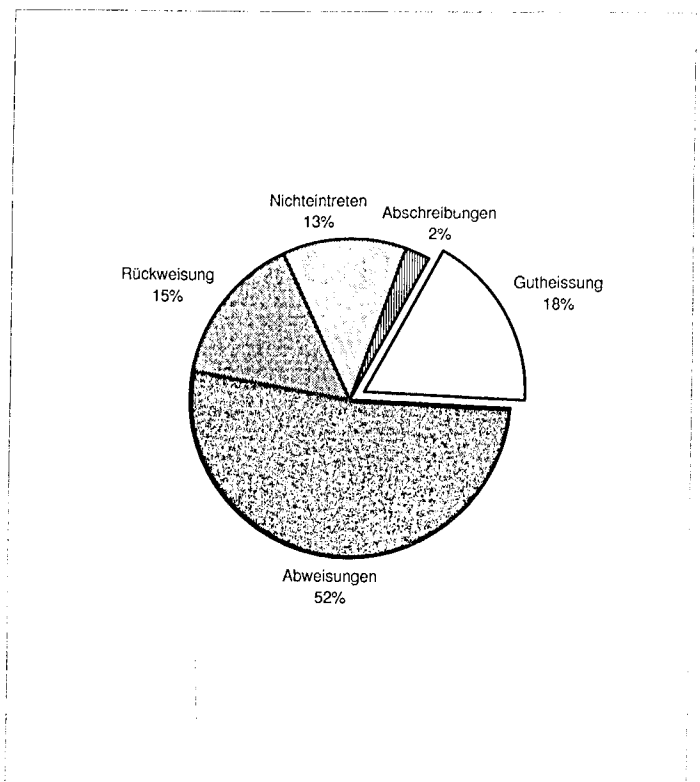
II. Graphische Darstellung

!!!. Tabellarische Uebersichten zu 1. und 2.

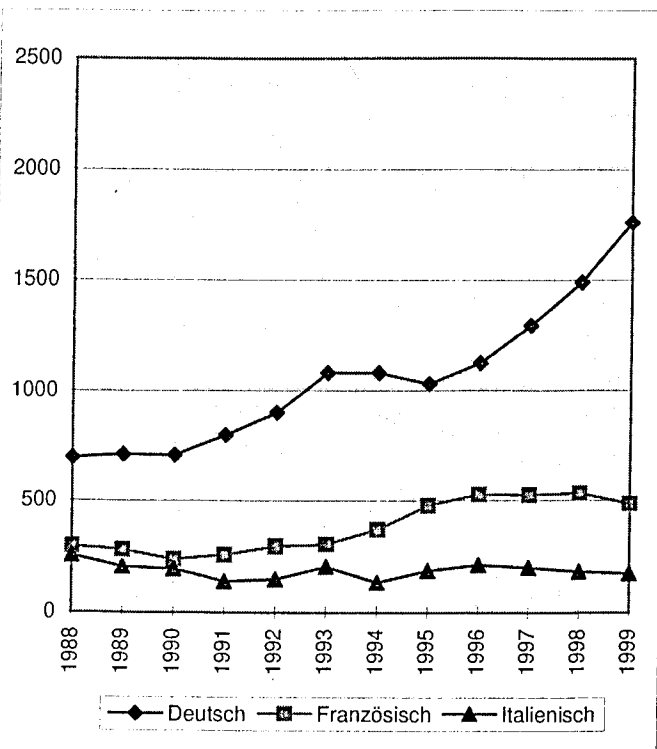
A) Streitsachen nach Sprachen 1999



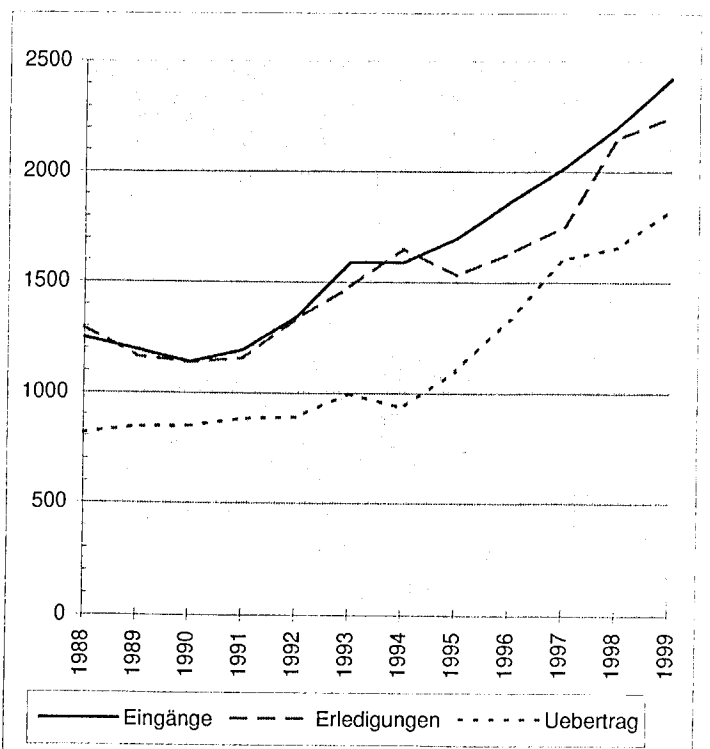
B) Erledigungsarten 1999



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Uebertrag



A n h a n g

Überblick über die im Jahre 1999 publizierte Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Wiederholt hatte sich das Gericht mit beitragsrechtlichen Fragen auseinander zu setzen. Bei einem hauptberuflich selbstständigerwerbenden Rechtsanwalt, welcher zusätzlich ein Einkommen aus Liegenschaftshandel erzielte, wurde die gleichzeitige Anwendung des ordentlichen Beitragsbemessungsverfahrens einerseits und einer Gegenwartsbemessung für die nebenberuflich erzielten Einkünfte andererseits abgelehnt (BGE 125 V 1). Die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen bei gemischt genutzten Liegenschaften hat im Hinblick auf die Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr nach der Wertzerlegungs-, sondern neu nach der Präponderanzmethode zu erfolgen (BGE 125 V 218). Unter Berücksichtigung der durch das DBG und die im Hinblick darauf erfolgte Änderung von Art. 17 AHVV geschaffenen Rechtslage wurden Entschädigungen für die Einräumung eines Kiesabbaurechts als der Beitragspflicht unterliegend qualifiziert (Urteil F. vom 20. Oktober).

Geändert hat das Gericht seine Rechtsprechung zur beitragsrechtlichen Erfassung von Konkubinatspaaren: neu ist der in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner, der ausschliesslich den gemeinsamen Haushalt führt und dafür Naturalleistungen in Form von Kost und Logis und allenfalls zusätzlich ein Taschengeld erhält, beitragsrechtlich nicht mehr als unselbstständigerwerbend, sondern als nichterwerbstätig zu betrachten; die Naturalleistungen sowie das allfällige Taschengeld stellen mithin nicht mehr massgebenden Lohn dar, auf welchem Beiträge zu entrichten sind (BGE 125 V 205). In der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig ist auch die in der Schweiz wohnhafte nichterwerbstätige Ehefrau eines im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätigen und dort versicherten Mannes; die Hälfte des vom Ehemann erzielten Erwerbseinkommens stellt dabei als Beitragsobjekt zu berücksichtigendes Renteneinkommen dar (BGE 125 V 230). Als gesetz- und verfassungsmässig betrachtete das Gericht Art. 28 Abs. 4 AHVV, wonach sich die Beiträge einer verheirateten Person als Nichterwerbstätige auf Grund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens bemessen (BGE 125 V 221). Entgegen der im Gefolge der 10. AHV-Revision vorgenommenen, nunmehr als gesetzwidrig erkannten Änderung der Regelung in Rz 2087 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über den Bezug der Beiträge gilt das Führen des Familienhaushaltes durch einen verheirateten Ehegatten nach wie vor als Haupttätigkeit, sodass eine auf Art. 8 Abs. 2 AHVG gestützte Beitragsbefreiung für ein daneben erzieltes geringfügiges Erwerbseinkommen nicht zum Vornherein ausgeschlossen ist (Urteil G. vom 29. November).

Weiter stellte das Gericht fest, abweichend von der Rechtslage vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision müssten zur Erfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer für den ordentlichen Rentenanspruch gemäss AHVG und IVG die Beiträge nicht mehr persönlich entrichtet werden (BGE 125 V

253). Keine Anrechnung von Erziehungsgutschriften ergibt sich aus der Beanspruchung durch Pflegekindverhältnisse (BGE 125 V 245).

Im Leistungsbereich hob das Gericht im Falle einer Frau, welche des Totschlags an ihrem Ehemann schuldig gesprochen und unter Berücksichtigung der in einem entschuldbaren Putativnotstand erfolgten Tatbegehung zu einer bedingt aufgeschobenen Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt worden war, die von der Ausgleichskasse verfügte und von der kantonalen Beschwerdeinstanz bestätigte gänzliche Verweigerung der Witwenrente auf und beschloss statt dessen eine 50 %ige Leistungskürzung (BGE 125 V 237); hingegen bestätigte es die bei derselben Versicherten seitens des Unfallversicherers verfügte Ablehnung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der obligatorischen Unfallversicherung (BGE 125 V 307). Bei einer Adoption der Kinder der verstorbenen Ehefrau durch den Witwer, welcher zuvor nicht Pflegevater war, entsteht der Anspruch auf eine Witwenrente erst am ersten Tag des Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft des Adoptionsentscheids folgt (BGE 125 V 141).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erkannte das Gericht, ob bezüglich einer rechtskräftig verfügten, von der Ausgleichskasse in der Folge jedoch versehentlich an eine nichtberechtigte Drittperson ausbezahlten (altrechtlichen) Witwenabfindung die Vollstreckungsverjährung oder -verwirkung bereits eingetreten sei, könne - nachdem die betroffene Witwe nach fast zehn Jahren die Auszahlung der Abfindung verlangt hatte - sowohl im Rechtsöffnungsverfahren vom Rechtsöffnungsrichter als auch, als Frage des materiellen Rechts, von der Verwaltung mittels Verfügung und auf Beschwerde hin vom Sozialversicherungsrichter entschieden werden (Urteil B. vom 18. Oktober). Weiter befand es, Gerichte müssten den Ausgleichskassen kostenlos Auskunft über den Eintritt der Rechtskraft des eine Beitragsforderung betreffenden Rechtsöffnungsentscheides erteilen (BGE 125 V 249).

b. Invalidenversicherung

Materiell äusserte sich das Gericht zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen mit zusätzlichem Aufgabenbereich nach der gemischten Methode, wobei es die Regelung in Art. 27^{bis} IVV als gesetzmässig einstuft (BGE 125 V 146). Bei Veränderungen der Hilflosigkeit während der einjährigen Wartezeit ist im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der unter Beizug der Entschädigungsansätze in Art. 37 IVV ermittelte durchschnittliche Hilflosigkeitsgrad massgebend (BGE 125 V 256). Der in Art. 107 Abs. 1 IVV vorgesehenen Frist für die Einreichung der Gesuche um Betriebsbeiträge kommt Verwirkungscharakter zu (BGE 125 V 262).

Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens befand das Gericht, die kantonalen IV-Stellen seien nicht Bundesverwaltungsbehörden, weshalb bei der Abklärung der Verhältnisse nicht die Bestimmungen des VwVG und des BZP, sondern die Art. 69 bis 77 IVV sowie die kantonalen Vorschriften zur Anwendung gelangten; die in Art. 73^{bis} Abs. 1 IVV vorgesehene Anhörung vor der beabsichtigten Erledigung gehe über den in Art. 4 BV garantierten Mindestanspruch hinaus, indem der Versicherte nicht nur zu den bereits erhobenen Beweisen, sondern auch zur vorgesehenen Rechtsanwendung Stellung nehmen könne; abweichend von der bisherigen Praxis entschied das Gericht, mangels Verfügungscharakter könne die Anordnung einer Begutachtung durch die kantonale IV-Stelle nicht angefochten werden (Urteil D. vom 19. November). Die Bemessung der Entschädigung des zufolge Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung für das Administrativverfahren bestellten Anwaltes richtet sich nach kantonalem Recht,

weshalb das zugesprochene Honorar vom Eidgenössischen Versicherungsgericht praktisch nur auf Willkür hin zu prüfen ist (Urteil S. vom 10. Dezember).

Die nach der Rechtsprechung zu Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV erschwerten Eintretensvoraussetzungen bei Einreichung einer Neuanmeldung gelten nur in Fällen mit vorausgegangener Leistungsverweigerung und sind nicht anwendbar, wenn zuvor eine Leistung zwar zugesprochen, aber befristet wurde (Urteil P. vom 8. November).

In prozessualer Hinsicht wurde an der Rechtsprechung festgehalten, wonach der Richter eine gestützt auf Art. 41 IVG zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung mit der substituierten Begründung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung schützen kann, sofern deren Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist; dabei ist indessen der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren, indem die vorgesehene Verfahrenserledigung vorgängig angekündigt und dem Versicherten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wird (BGE 125 V 368). In Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung setzte sich das Gericht weiter mit dem Begriff des Streitgegenstandes und dessen Abgrenzung vom Anfechtungsgegenstand auseinander, wobei es im konkret zur Diskussion stehenden Fall zum Schluss gelangte, dass mit der rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Invalidenrente ein Rechtsverhältnis im anfechtungs- und streitgegenständlichen Sinne geregelt werde, sodass bei einer Anfechtung lediglich der Abstufung oder Befristung die richterliche Prüfungsbefugnis nicht dahingehend eingeschränkt sei, dass unbestrittene Bezugszeiten von der Beurteilung ausgenommen bleiben müssten (Urteil I. vom 14. Juni). In Anwendung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erachtete das Gericht schliesslich die Einreichung einer gegen eine Rentenverfügung der schweizerischen IV-Stelle für Versicherte im Ausland gerichteten Beschwerde bei einem deutschen Bürgermeisteramt als fristwährend (Urteil H. vom 18. Oktober).

c. Ergänzungsleistungen

Bezüglich der für die Ergänzungsleistungsberechnung erforderlichen Vermögensbewertung bei einem landwirtschaftlichen Gut, dessen Wohnhaus vom Eigentümer und Leistungsansprecher bewohnt wird, während der übrige Teil verpachtet ist, befand das Gericht, unter Grundstücken im Sinne von Art. 17 Abs. 4 ELV sei auch eine Gesamtheit von Grundstücken zu verstehen, welche zusammen ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht bilden und als solche dem Realteilungsverbot unterliegen; ein landwirtschaftliches Gewerbe sei deshalb unter Einbezug auch des verpachteten Teils so lange als Einheit zum Steuerwert und nicht zum Verkehrswert anzurechnen, als ein einzelnes Grundstück davon eigenen Wohnzwecken einer in die Ergänzungsleistungsberechnung mit einbezogenen Person dient (BGE 125 V 69).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Als unzulässig bezeichnet wurde die Absicht einer Vorsorgeeinrichtung, den während des Vorsorgeverhältnisses gewährten überobligatorischen Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität für die Dauer der einmonatigen Nachdeckung nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses auf die Mindestleistungen gemäss BVG herabzusetzen (BGE 125 V 171).

In einem weiteren Urteil erkannte das Gericht, die Vorsorgeeinrichtung sei zu einer neuen Überentschädigungsberechnung verpflichtet, wenn sich deren Grundlagen, zu welchen auch das ohne Invalidität hypothetisch

erzielbare Einkommen gehört, nach Festsetzung der Invalidenrente verändern; die Anpassung der Leistungen ist somit nicht dem freien Ermessen der Vorsorgeeinrichtung anheim gestellt (BGE 125 V 163).

Zur Situation der bereits eine Rente der beruflichen Vorsorge beziehenden Personen im Falle einer Auflösung des Anschlussverhältnisses zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem ehemaligen Arbeitgeber der Rentenbezüger wurde festgehalten, unter Vorbehalt abweichender kasseninterner Regelungen würden diese Versicherten vom Anschlusswechsel nicht berührt, weshalb ihnen die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterhin zustünden (Urteil i.S. Aargauische Beamtenpensionskasse vom 24. August).

In einem andern Verfahren hatte es das kantonale Verwaltungsgericht mangels sachlicher Zuständigkeit abgelehnt, die Zulässigkeit des von einer Vorsorgeeinrichtung verlangten Erfordernisses einer Zustimmung des Ehegatten zur Ausrichtung einer Kapitalabfindung anstelle einer Rente zu beurteilen; nachdem das BSV Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hatte, wies das Gericht zunächst auf den auf den 1. Januar 1994 neu in Kraft getretenen Art. 4a BVV 1 hin, auf Grund dessen das Bundesamt nunmehr zur Erhebung von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide kantonaler Gerichte im Bereich der beruflichen Vorsorge berechtigt ist; ob ein Versicherter, welcher anstelle einer Rente die Auszahlung einer Kapitalabfindung wünscht, dazu in analoger Anwendung von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einer schriftlichen Zustimmung seines Ehegatten bedarf, konnte es mit der Begründung offen lassen, der Entscheid darüber falle im zur Diskussion stehenden Fall entgegen der Auffassung des kantonalen Verwaltungsgerichts nicht in die Zuständigkeit des Zivilrichters, sondern des durch Art. 73 BVG bestimmten vorinstanzlichen Richters, sodass dessen Nichteintretensentscheid unter Rückweisung der Sache zur materiellen Beurteilung aufzuheben war (BGE 125 V 165).

e. Krankenversicherung

Ein Grossteil der Urteile von grundsätzlicher Bedeutung ergab sich wie schon im vorangegangenen Jahr erneut im Krankenversicherungsbereich, eine Folge des auf den 1. Januar 1996 erfolgten Inkrafttretens des neuen Krankenversicherungsgesetzes.

Gleich zu Beginn des Jahres beschäftigten das Gericht die Auswirkungen des auf Ersuchen der Krankenkasse Visana erfolgten Entzugs der Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung in den acht Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg und Thurgau; hier erkannte das Gericht, der Bewilligungsentzug umfasse neben der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zwangsläufig auch die freiwillige Taggeldversicherung; weiter entschied es, bei einem Entzug der Bewilligung auf Ersuchen der Krankenkasse entspreche es dem Regelungsziel von Art. 13 Abs. 3 KVG, dass der Versicherer für eine bestimmte Zeit von der Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden kann, wobei die im Fall der Visana vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) verfügte Dauer des Bewilligungsentzugs mit zehn Jahren als bundesrechtskonform erachtet wurde; zur Frage nach der Verwendung der gesetzlichen Reserven stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, für die der Visana vom EDI auferlegte Verpflichtung, für alle vom Entzug der Bewilligung betroffenen Versicherten den Betrag, der den gesetzlichen Reserven gemäss Art. 78 Abs. 4 KVV (15 % des jeweiligen kantonalen Prämiensolls per Ende 1998) entspricht,

an die Gemeinsame Einrichtung KVG zu bezahlen, bestehe keine gesetzliche Grundlage; die Auffassung, die Kasse müsse jedem (erzwungenermassen) austretenden Versicherten eine Reserve mitgeben, widerspreche den Grundsätzen des Umlageverfahrens, da für und bezogen auf die einzelnen Versicherten keine Reserven gebildet würden; in verfahrensrechtlicher Hinsicht lehnte das Gericht die Beiladungsbegehren der drei Krankenkassen CSS Versicherung, SWICA Gesundheitsorganisation und Helsana Versicherungen AG sowie der vom Bewilligungsentzug betroffenen acht Kantone mit der Begründung ab, eine Rückwirkung des Urteils auf die Rechtsbeziehungen zwischen Parteien und Gesuchstellern falle nicht in Betracht (BGE 125 V 80).

Fragen zum Beginn des Versicherungsverhältnisses stellten sich bei einer Ausländerin, welche in der Schweiz Wohnsitz genommen hatte und damit der obligatorischen Versicherungspflicht unterstand; hier wurde die Krankenkasse, bei der sich die Betroffene rechtzeitig innert der gesetzlich vorgesehenen Dreimonatsfrist angemeldet hatte, zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes ab dem Zeitpunkt der Einreise mit gleichzeitiger Wohnsitznahme in der Schweiz verpflichtet; der in Art. 7 Abs. 1 KVV vorgesehene Versicherungsbeginn erst im Zeitpunkt der Meldung bei der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle gelte demgegenüber nur für Ausländer, die zwar eine Niederlassungs- oder eine mindestens drei Monate gültige Aufenthaltsbewilligung besitzen, jedoch keinen Wohnsitz in der Schweiz begründen (BGE 125 V 76). Weil das gesetzlich statuierte Recht auf einen Wechsel des Versicherers durch Art. 9 Abs. 3 KVV, welcher die Entlassung aus dem Versicherungsverhältnis von der vollständigen Bezahlung ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen abhängig macht, eingeschränkt werde und die nähere Regelung der Vollstreckung von Kassenforderungen überdies nicht an den Bundesrat delegiert worden sei, wurde diese den einer Vollzugsnorm gesetzten Rahmen sprengende Verordnungsbestimmung als gesetzwidrig bezeichnet (BGE 125 V 266).

Im Leistungsbereich befand das Gericht nach Durchführung einer partei-öffentlichen Beratung, die Kosten für Pflege und Aufenthalt des gesunden Neugeborenen im Spital seien, wie schon unter der Herrschaft des KUVG, von der Versicherung der Mutter und nicht des - nach KVG obligatorisch versicherten - Kindes zu tragen, da die unmittelbar nach der Geburt zu erbringenden Leistungen noch in engem Zusammenhang mit der Geburt selber stünden und als integrierender Bestandteil der Betreuung der Mutter zu betrachten seien (BGE 125 V 8).

In-vitro-Fertilisationen mit Embryotransfer sind im Anhang 1 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) als nicht zu Lasten der Versicherung gehende Massnahme ausdrücklich erwähnt; das Gericht äusserte sich in diesem Zusammenhang zur richterlichen Überprüfung bei einem in einer Verordnung nach einem Listensystem geregelten Gegenstand und erkannte, im konkreten Fall hätten der Bundesrat und das EDI von der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnis korrekt Gebrauch gemacht, sodass kein Raum bleibe, deren Würdigung, welche sich im Übrigen auf die von Fachleuten vertretene Meinung stütze, in Frage zu stellen; die In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer stellt somit keine von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmende Vorkehr dar (BGE 125 V 21).

Als unzweckmässige und deshalb nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu tragende Behandlung wurde eine aus einer Herzmuskelrevaskularisation und einem Aortenklappenersatz bestehende Herzoperation qualifiziert, weil im beurteilten Fall wegen der links stark eingeschränkten Ventrikularfunktion einerseits und des hohen Alters der Pa-

tientin andererseits nur konservative Massnahmen hätten in Betracht gezogen werden dürfen (BGE 125 V 95). Zu den in Art. 17 KLV aufgeführten Fällen zahnärztlicher Behandlungen bei schwerer und nicht vermeidbarer Erkrankung des Kausystems nach Art. 31 Abs. 1 lit. a KVG gehört auch die Wiederherstellung mittels Zahnprothesen (BGE 125 V 16). Nicht zu den Pflichtleistungen zählen hingegen die Kosten von Amalgamsanierungen (BGE 125 V 278).

Weiter wurde die Kumulation von Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung einerseits mit Pflegeleistungen der sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV andererseits als zulässig betrachtet; im Einzelfall sei indessen eine Kürzung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung wegen Überentschädigung möglich, soweit die Pflegeleistungen im Sinne von Art. 122 Abs. 1 KVV "gleicher Art und Zweckbestimmung" wie die Hilflosenentschädigungen sind (BGE 125 V 297).

Wie zuvor schon gemäss KUVG sind die Ärzte weiterhin befugt, die Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen in gewissen Grenzen an von ihnen angestellte nichtärztliche Medizinalpersonen zu übertragen; dies gelte vorderhand auch für die ärztlich delegierte Psychotherapie; hinsichtlich der üblichen Sitzungsfrequenz und der möglichen Ausnahmen davon erklärte das Gericht die unter dem früheren Recht ergangene Rechtsprechung als weiterhin anwendbar (Urteil D. vom 24. September). Als gesetzeskonform bezeichnet wurde das Fehlen der Zulassung freiberuflicher nichtärztlicher Psychotherapeuten als medizinische Hilfspersonen in Art. 46 Abs. 1 KVV (BGE 125 V 284).

Die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erstreckt sich auch auf die vom Ehegatten der versicherten Person oder von einem Elternteil des versicherten Kindes erbrachte ärztliche Behandlung (Urteile H. vom 20. Dezember). Mit dem Abschluss einer HMO-Versicherung wird die Wahlfreiheit in Bezug auf Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren eingeschränkt (Urteil F. vom 20. Dezember).

Bezüglich ausserkantonaler Spitalaufenthalte bejahte das Gericht den Leistungsanspruch eines Versicherten, der sich aus persönlichen und nicht aus medizinischen Gründen in einem Spital behandeln liess, das zwar nicht auf der Spitalliste seines Wohnkantons, jedoch auf derjenigen des Standortkantons des gewählten Spitals aufgeführt ist (Urteil G. vom 30. August). Der Vergütungsanspruch bei Aufenthalt in einem Pflegeheim kann nicht nach dem in Art. 49 Abs. 3 KVG für den Fall eines Spitalaufenthaltes vorgesehenen Spitaltarif bemessen werden, solange die Leistungen des Pflegeheims den wirklichen Bedürfnissen des Patienten genügen; objektive Gründe für die Annahme, Art. 49 Abs. 3 KVG gebe nicht den wahren Sinn der Bestimmung wieder, sodass auf dem Wege der Auslegung vom klaren Wortlaut abzuweichen wäre, liegen nicht vor (BGE 125 V 177). In einem Fall, in welchem in Abhängigkeit des Alters des Patienten unterschiedliche Spitaltagespauschalen zur Anwendung gelangten, äusserte sich das Gericht zur Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen über Tarife und gelangte im konkreten Fall zum Schluss, dass keine mit Art. 4 Abs. 1 BV nicht vereinbare Ungleichbehandlung vorliege, wenn eine Krankenkasse im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG einer über 62-jährigen Versicherten nach einem Aufenthalt in der Privatabteilung eines Spitals einen geringeren Pauschalbetrag zugesteht als sie ein jüngerer Patient beanspruchen könnte (BGE 125 V 101).

Mehrere Urteile betrafen die freiwillige Taggeldversicherung nach den Art. 67 ff. KVG. Nachdem der Taggeldanspruch die Aufrechterhaltung des

Versicherungsverhältnisses voraussetzt, dieses mit der endgültigen Erschöpfung des Leistungsanspruchs jedoch grundsätzlich automatisch endet, konnte der konkret zur Beurteilung gebrachte Taggeldanspruch nur bejaht werden, weil die Taggelder seinerzeit wegen Überentschädigung gekürzt worden waren, was auf Grund von Art. 72 Abs. 5 KVG eine Verlängerung der Entschädigungsdauer und damit ein Hinausschieben des Erlöschens des Anspruchs zur Folge gehabt hatte (BGE 125 V 106). Das Krankenversicherungsgesetz kennt anders als in Art. 102 Abs. 2 KVG für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die freiwillige Taggeldversicherung keine übergangsrechtliche Anpassungsvorschrift; für nach bisherigem Recht bestehende Krankengeldversicherungen gilt deshalb bei Weiterführung nach neuem Recht letzteres ab dessen Inkrafttreten; wie in der Krankengeldversicherung nach KUVG besteht unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen im (Einzel- oder Kollektiv-)Versicherungsvertrag in der freiwilligen Taggeldversicherung von Gesetzes wegen keine nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses weiterbestehende Leistungspflicht für Versicherungsfälle, welche vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind (BGE 125 V 112). Soweit es um die Möglichkeit der Anbringung von Vorbehalten in der freiwilligen Taggeldversicherung geht, behält der Begriff der Anzeigepflichtverletzung gleich wie die zu Art. 5 Abs. 3 KUVG entwickelte Rechtsprechung seine Gültigkeit im Wesentlichen auch im Bereich des KVG (BGE 125 V 292).

Die Erhebung angemessener Mahngebühren und Umtriebsspesen beim Verzug in der Bezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen erachtete das Gericht auch unter der Herrschaft des KVG als zulässig, sofern der Zahlungspflichtige schuldhaft unnötige Aufwendungen verursacht hat und der Krankenversicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorgesehen hat (BGE 125 V 276).

Die Dauer der Frist für den Erlass eines Einspracheentscheides bemisst sich mangels besonderer Bestimmungen nach den von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Verfahrensverzögerungen entwickelten Grundsätzen (BGE 125 V 188). Unzulässig ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid über die Rückerstattung von in Form von Prämienverbilligungen gewährten Zuschüssen; keine entscheidende Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass das massgebliche kantonale Recht auf eine bundesrechtliche Rückerstattungsnorm, im konkreten Fall auf Art. 47 AHVG, verweist (BGE 125 V 183).

f. Unfallversicherung

Abgelehnt hat es das Gericht, die Rechtsprechung zur Adäquanz psychischer Fehlentwicklungen nach Unfällen analog bei im Zusammenhang mit Berufskrankheiten auftretenden psychischen Störungen anzuwenden; ob ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt, beurteilt sich in solchen Fällen einzig danach, ob die Berufskrankheit selbst oder die mit ihr einhergehenden Geschehnisse nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, psychische Störungen der aufgetretenen Art auszulösen (Urteil Y. vom 10. November).

Das Canyoning, bei dem versucht wird, eine Schlucht dem Weg des Baches am oder im Wasser folgend zu durchschreiten, stellt bei einem Schwierigkeitsgrad von C2 (mässig schwierig) kein absolutes Wagnis dar; in dem dem Gericht zur Beurteilung unterbreiteten Fall, in welchem sich der Versicherte bei der Ausübung dieser Sportart eine Torsionsfraktur des linken Schienbeins zugezogen hatte, wurde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände auch das Vorliegen eines relativen Wagnisses verneint

und deshalb die vom Unfallversicherer verfügte 50 %ige Kürzung der Geldleistungen als unzulässig bezeichnet (BGE 125 V 312).

Einer des Totschlags an ihrem Ehemann schuldig gesprochenen Frau, welche zwar eine um 50 % gekürzte Witwenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugesprochen erhalten hatte, wurde - wie bereits erwähnt - die Witwenrente der obligatorischen Unfallversicherung trotz der in entschuldbarem Putativnotstand erfolgten Tatbegehung gestützt auf Art. 38 Abs. 1 UVG wegen absichtlichen Herbeiführens des Todes des Versicherten verweigert (BGE 125 V 307).

Die Verrechnung ausstehender Prämienforderungen gegenüber dem ehemaligen Inhaber einer Einzelfirma mit dessen nach Konkurseröffnung entstandenen Taggeldanspruch erachtete das Gericht im Hinblick auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit der Forderungen zwar als möglich; es verneinte deren Zulässigkeit aber dennoch, weil das in Art. 213 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG statuierte Verrechnungsverbot zum Zuge kommt (BGE 125 V 317).

Ein grosser Teil der im Unfallversicherungsbereich gefällten Grundsatzurteile beschlägt verfahrensrechtliche Fragen. Will die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt im Rahmen ihrer Abklärungen von dritter Seite - etwa von der Invalidenversicherung - in Auftrag gegebene Gutachten beiziehen und verwerten, hat sie nicht die gemäss VwVG und BZP bei von ihr selber eingeholten Expertisen geltenden verfahrensmässigen Anforderungen zu beachten; die Parteirechte des Versicherten sind in solchen Fällen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Beweiswürdigung zu wahren (BGE 125 V 332). Nach Darlegung der von der Rechtsprechung in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten aufgestellten Richtlinien für die Beweiswürdigung stellte das Gericht klar, dass ein Parteigutachten nicht den gleichen Rang wie eine vom Gericht oder von einem Unfallversicherer nach dem vorgegebenen Verfahrensrecht eingeholte Expertise besitzt; ein solches Dokument verpflichtet indessen den Richter, den von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätzen folgend zu prüfen, ob es in rechtserheblichen Fragen die Auffassung und Schlussfolgerungen des vom Gericht oder vom Unfallversicherer förmlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist (BGE 125 V 351).

In Präzisierung der Rechtsprechung befand das Gericht weiter, der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren hänge weder entscheidend davon ab, ob ein Verfahren streitige Elemente enthält, noch lasse er sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensordnung generell zeitlich beschränken; für das an den Einspracheentscheid anschliessende Verwaltungsverfahren der Unfallversicherung bestehe grundsätzlich ein unmittelbar aus Art. 4 BV fliessender Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (BGE 125 V 32).

In prozessualer Hinsicht wurde entschieden, dass einem Privatversicherer gegen die Verfügung eines Unfallversicherers kein Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 129 UVV oder Art. 103 lit. a OG zusteht (BGE 125 V 339). Weiter stand der Rechtsweg bei einer Streitigkeit unter Versicherern über deren Zuständigkeit zur Diskussion; dabei wurde erkannt, dass die in Art. 78a UVG vorgesehene bundesamtliche Verfügungszuständigkeit nicht ausschliesst, dass der Unfallversicherer seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten unter Hinweis auf die seiner Ansicht nach fehlende Zuständigkeit mit Verfügung und Einspracheentscheid verneint; weiter erklärte das Gericht im selben Urteil, welcher Unfallversicherer nach einem erneuten Unfall leistungspflichtig ist, hänge gemäss dem klaren Verordnungswortlaut in Art. 100 Abs. 3 UVV von der Beantwor-

tung der Frage ab, ob eine Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, während grundsätzlich unerheblich sei, ob die zusätzliche durch den zweiten Unfall begründete Invalidität die aus dem ersten Unfall resultierende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit übersteigt (BGE 125 V 324). Ist die kantonale Rechtsmittelinstanz auf eine gegen einen Einspracheentscheid des Unfallversicherers gerichtete Beschwerde aus formellen Gründen nicht eingetreten und wurde dieser Nichteintretensentscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde weitergezogen, bleibt die Rechtshängigkeit bis zum Erlass des letztinstanzlichen Urteils bestehen; eine zweite, nunmehr formgerecht erhobene Beschwerde gegen den nämlichen Einspracheentscheid ist bei dieser Konstellation selbst dann nicht zulässig, wenn die gegen den Einspracheentscheid gegebene Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist (BGE 125 V 345). Auf eine Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 106 Abs. 2 UVG hin stellte das Gericht fest, das durch diese Bestimmung rechtlich geschützte Interesse bestehe - unabhängig von der Frage nach den in der Hauptsache bestehenden Prozessaussichten - darin, einen Entscheid zu erlangen, welcher an eine richterliche Beschwerdeinstanz weitergezogen werden kann; zur Möglichkeit des Erlasses einer neuen Verfügung durch den Unfallversicherer im Einspracheverfahren wurde im selben Urteil ausgeführt, statt formell über die Einsprache zu befinden, könne der Versicherer, wenn er den Einsprachebegehren entsprechen will, die angefochtene Verfügung - innert kurzer Frist - widerrufen, eine neue Verfügung erlassen und feststellen, dass die Einsprache dadurch gegenstandslos geworden ist; in dieser neuen Verfügung, gegen welche wiederum Einsprache erhoben werden kann, sei über die nicht gegenstandslos gewordenen Punkte zu befinden; andererseits müsse der Versicherer, wenn er der Auffassung des Versicherten nicht folgen will, die Einsprache beurteilen, was nur mittels Einspracheentscheid geschehen könne (BGE 125 V 118).

g. Militärversicherung

Das einzige in diesem Sozialversicherungszweig bedeutsame Urteil betrifft eine verfahrensrechtliche Frage, welche im letzten Abschnitt zur Sprache kommen wird.

h. Erwerb ersatzordnung

In diesem Bereich wurden lediglich drei Urteile gefällt, welchen indessen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auch in diesem Sozialversicherungsbereich sind keine Fälle von besonderem Interesse zu verzeichnen.

k. Arbeitslosenversicherung

Wiederholt Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen bot die für den Leistungsanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG erforderliche Voraussetzung der Erfüllung der Mindestbeitragszeit. Das Gericht erkannte, dass die ab 1. Januar 1998 für den Leistungsbezug in einer zweiten Rahmenfrist gemäss Art. 13 Abs. 1 Satz 2 AVIG verlangte höhere Mindestbeitragszeit von einem Jahr auch von Versicherten zu erfüllen ist, die bei Ablauf der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug arbeitslos sind (BGE 125 V 355). Für die nach Art. 13 Abs. 2^{bis} AVIG mögliche Anrechnung von Erziehungszeiten als Beitragszeit ist keine bestimmte Mindestdauer der Erziehungsperiode nötig; die in ALV-Praxis 96/2 veröffentlichte Weisung des ehemaligen Bundesamtes für

Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA; ab 1. Januar 1998: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit [BWA]; ab 1. Juli 1999: Staatssekretariat für Wirtschaft [seco]), wonach Erziehungszeiten nur als Beitragszeit anrechenbar sind, wenn sie innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit mehr als 18 Monate gedauert haben, ist gesetzwidrig (BGE 125 V 127). Zum Begriff der die Erwerbsabsicht begründenden wirtschaftlichen Zwangslage, welche für die Anrechnung einer Erziehungsperiode als Beitragszeit gegeben sein muss, erklärte das Gericht, Art. 11b Abs. 2 AVIV lasse es zu, ausnahmsweise auf die finanzielle Situation im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen, wenn innerhalb der zwölf vorangegangenen Monate erhebliche Veränderungen zu verzeichnen waren (Urteil W. vom 3. Dezember). Offen gelassen wurde die Frage, ob der trennungsbedingte Wegfall des ehelichen Unterhalts in Form der gestützt auf Art. 163 Abs. 2 ZGB vereinbarten Mithilfe des Ehepartners im Beruf oder Gewerbe des anderen den Befreiungstatbestand der wegen Ehescheidung oder -trennung erzwungenen Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG erfüllt; eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit fällt bei einer Person, die vor der Trennung einer ganztägigen selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und der es deshalb ohnehin an der Versicherteneigenschaft mangelt, nicht in Betracht (BGE 125 V 123).

Die laut Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG weitere Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz bedingt nach der Rechtsprechung nebst dem tatsächlichen Aufenthalt auch die Absicht, diesen während einer gewissen Zeit aufrecht zu erhalten und hier überdies den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben; diese Rechtsprechung ist mit dem Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 vereinbar, macht dessen Art. 20 lit. a das Recht auf die Ausrichtung von Leistungen doch nur davon abhängig, dass sich der Ansprecher im Gebiet des leistenden Staates befindet (Urteil C. vom 6. September).

Als weiterer Schwerpunkt der der gerichtlichen Beurteilung zugeführten Problemkreise ist die für die Entschädigungsbemessung erforderliche Bestimmung des versicherten Verdienstes zu nennen. So hatte sich das Gericht mit der masslichen Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung bei bloss teilweise anrechenbarem Arbeitsausfall und schwankendem Beschäftigungsgrad innerhalb des Bemessungszeitraums zu befassen, wobei sich insbesondere auch die Frage nach dem massgeblichen Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst in einer zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug stellte; nicht abschliessend befinden musste es über die in diesem Fall vom BWA vertretene Ansicht, wonach die Spezialregelung in Art. 37 Abs. 3^{ter} AVIV nur anwendbar ist, wenn die neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug unmittelbar auf die abgelaufene folgt (BGE 125 V 51). Auch wenn mit einer Nebentätigkeit verhältnismässig höhere Einkünfte als mit der Haupttätigkeit erzielt werden, beschränkt sich der versicherte Verdienst auf das aus der normalen Arbeitnehmertätigkeit resultierende Einkommen (Urteil K. vom 4. November). Eine Präzisierung der Rechtsprechung ergab sich insofern, als die als Lohnzuschlag ausgerichtete Ferienentschädigung als versicherter Verdienst derjenigen Monate anzurechnen ist, in welchen tatsächlich Ferien bezogen worden sind; auch ohne zusammenhängenden Ferienbezug ist die lohnprozentuale Ferienentschädigung bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen; in den versicherten Verdienst mit einzubeziehen ist ferner die zusätzlich zum Grundlohn ausgerichtete Feiertagsentschädigung (BGE 125 V 42). Im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern ein vorgängig bezogener

Differenzausgleich bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes in einer zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu berücksichtigen ist, erklärte das Gericht die in ALV-Praxis 97/1 veröffentlichte Weisung des BIGA vom 11. April 1997 als gesetzwidrig, wonach bei der Berechnung des versicherten Verdienstes für die zweite oder eine weitere Leistungsrahmenfrist im Falle erzielter Zwischenverdienste die auf den einzelnen Arbeitstag berechneten Kompensationszahlungen massgebend sind (Urteil U. vom 1. Juni).

Hinsichtlich der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sanktionen ist festzuhalten, dass eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. f AVIG nur bei absichtlichem, mit Wissen und Willen erfolgtem Handeln verfügt werden kann; mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar ist die wegen einer bloss einmaligen Meldepflichtverletzung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG verfügte Einstellung, wenn der Versicherte aus demselben Grund bereits nach Massgabe von Art. 42 Abs. 2 AVIG seines Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder verlustig gegangen ist (BGE 125 V 193). Wer eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung im Sinne von Art. 72 Abs. 1 AVIG ohne zureichenden Grund vorzeitig abbricht, ist wegen Nichtbefolgens von Weisungen des Arbeitsamtes nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG und nicht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit nach Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIG in der Anspruchsberechtigung einzustellen (BGE 125 V 360). Die bei Ablehnung einer Zwischenverdienstbeschäftigung geltende Rechtsprechung, wonach die Einstellung in der Anspruchsberechtigung lediglich die Differenz zwischen dem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und demjenigen auf Kompensationszahlung betrifft, ist nicht übertragbar auf den Fall einer Verweigerung der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm im Sinne von Art. 72 AVIG (BGE 125 V 197). Bei einem Versicherten, welcher einen Zwischenverdienst erzielt, bleibt für einen Entzug des Leistungsanspruchs wegen wiederholter Widersetzlichkeit gegenüber der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm im Sinne von Art. 72 Abs. 1 AVIG kein Raum, da der Ausübung der Zwischenverdiensttätigkeit gegenüber einer bloss vorübergehenden Beschäftigung Priorität zukommt (BGE 125 V 362).

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung hat ein krankheitsbedingt arbeitsunfähiger Versicherter, welcher kein Krankentaggeld beziehen kann, weil es sein Arbeitgeber in Verletzung der ihm gesamtarbeitsvertraglich obliegenden Verpflichtung unterlassen hat, ihn gegen dieses Risiko zu versichern; eine Insolvenzenschädigung kann nur bei offener Lohnforderung gegenüber dem zahlungsunfähigen Arbeitgeber, nicht aber bei diesem gegenüber bestehenden Schadenersatzansprüchen gewährt werden (Urteil V. vom 15. Juni).

2. Verfahren

Wie schon erwähnt, präziserte das Gericht seine Rechtsprechung zum Begriff des Streitgegenstandes und zu dessen Abgrenzung vom Anfechtungsgegenstand, indem es klarstellte, dass die Unterscheidung von Streit- und Anfechtungsgegenstand auf der Ebene von Rechtsverhältnissen erfolgt und die bestimmenden Elemente oder Teilaspekte des oder der verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisse demnach für die begriffliche Umschreibung nicht von Bedeutung sind; Streitgegenstand bildet das auf Grund der Beschwerdebegehren tatsächlich angefochtene, als Prozessthema vor den Richter gezogene Rechtsverhältnis; Teilaspekte eines Rechtsver-

Versicherungsgericht

hältnisses dienen demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Verfügung und sind daher grundsätzlich nicht selbstständig anfechtbar; folgerichtig können sie erst als rechtskräftig beurteilt und damit der richterlichen Überprüfung entzogen gelten, wenn über den Streitgegenstand insgesamt rechtskräftig entschieden worden ist (Urteil I. vom 14. Juni).

In einem die Militärversicherung betreffenden Fall setzte sich das Gericht mit der Berechnung der dreimonatigen Frist für die Beschwerde gegen Einspracheentscheide an das kantonale Versicherungsgericht auseinander und stellte dabei insbesondere fest, dass die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 an den von der Rechtsprechung in BGE 103 V 157 aufgestellten Regeln nichts ändern (BGE 125 V 37). Um sich gegenüber einem im Ausland wohnhaften Versicherten auf die in Art. 21 Abs. 1 VwVG enthaltene Regel berufen zu können, wonach eine Beschwerdeschrift der schweizerischen Post zu übergeben ist, muss die Verwaltung diese Gesetzesbestimmung in der Rechtsmittelbelehrung wörtlich wiedergeben; da sie dies im konkreten Fall unterlassen hatte, konnte eine in Griechenland aufgegebene Beschwerde als rechtzeitig erhoben gelten (BGE 125 V 65).

In Nachachtung des durch Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantierten Anspruchs auf richtige Besetzung des Gerichts wurde ein kantonaler Entscheid aufgehoben, nachdem dieser ohne Mitwirkung des Gerichtssekretärs, welchem gemäss anwendbarem kantonalem Recht beratende Stimme und zudem ausdrücklich ein Antragsrecht zugestanden hätte, ergangen und von diesem auch nicht unterzeichnet worden war (Urteil B. vom 29. Oktober). Weiter befand das Gericht, bei den die unentgeltliche Rechtspflege verweigernden Entscheiden des Gerichtsschreiber-Berichterstatters des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg handle es sich nicht um Entscheide einer kantonal letztinstanzlichen richterlichen Behörde, weshalb gegen diese nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden könne; als mit Art. 58 Abs. 1 BV nicht vereinbar bezeichnete es die vom kantonalen Verwaltungsgericht extra legem vorgenommene Auslegung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, gemäss welcher ein Weiterzug der vom Gerichtsschreiber-Berichterstatter erlassenen Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege innerhalb der kantonalen Instanz nicht möglich ist (BGE 125 V 135).

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts wurde ein Anspruch der Konkursmasse eines zahlungsunfähigen Versicherten auf unentgeltliche Rechtspflege verneint (BGE 125 V 371).

Obschon eine dem kantonalen Gericht bei 33 Monaten Anhängigkeit und 27 Monaten Behandlungsreife vorgeworfene Rechtsverzögerung bestätigt wurde, konnte dem anwaltlich vertretenen Versicherten trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen werden; dies mit der Begründung, der Entschädigungsanspruch der obsiegenden Partei unterliege gemäss Art. 159 Abs. 5 OG der gesetzlichen Einschränkung des Art. 156 Abs. 6 OG, wonach unnötige Kosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht; prozessuale Sorgfaltspflichten und Treu und Glauben verpflichteten dazu, festgestellte Verfahrensmängel rechtzeitig dem Gericht anzuzeigen; durch Verletzung dieser Verfahrensregeln bewirkte Kosten seien selbstverschuldet und unnötig (BGE 125 V 373).

Bezüglich der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung beschloss das Gericht, letztere sei bei Einreichung einer masslich begründeten Kostennote mit separat ausgewiesener

Versicherungsgericht

Mehrwertsteuer um deren Betrag zu erhöhen, während andererseits bei Zusprechung einer pauschalen Entschädigung die Mehrwertsteuer in diesem Pauschalbetrag enthalten und nicht noch zusätzlich zu vergüten sei. (BGE 125 V 201).